

Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/54/240 B
21. Juli 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 143

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/54/679/Add.1)]

- 54/240. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind**

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/212 und 53/213 vom 18. Dezember 1998, in denen sie den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Evaluierung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere der-

¹ Damit wird die Resolution 54/240 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/54/49)*, Bd. I, zu Resolution 54/240 A.

artige Verstöße verantwortlich sind, in voller Zusammenarbeit mit den Präsidenten der Internationalen Gerichte, unbeschadet der Bestimmungen der Statute der Gerichte und ihres unabhängigen Charakters, eine Überprüfung vorzunehmen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/240 A vom 23. Dezember 1999, in der sie den Generalsekretär ersuchte, von dem Internationalen Gericht für Ruanda Stellungnahmen und Feststellungen zu dem Bericht der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise der Internationalen Gerichte einzuholen und sie der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Behandlung auf ihrer wieder aufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind², die vom Generalsekretär gemäß den Resolutionen 53/212 und 53/213 der Generalversammlung eingerichtet wurde, und von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung diesbezüglicher Stellungnahmen³;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴ an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat den Bericht der Sachverständigengruppe² zusammen mit der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung diesbezüglicher Stellungnahmen³ zur Behandlung zuzuleiten;

4. *begrüßt* die Verbesserungen, die in der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts für Ruanda in jüngster Zeit vorgenommen wurden, und regt zur Fortsetzung der diesbezüglichen Bemühungen an;

5. *stellt fest*, dass auf Gebieten, auf denen Verbesserungen vorgenommen werden müssen, einschließlich derjenigen, die von der Sachverständigengruppe und den externen und internen Aufsichtsgremien aufgezeigt wurden, inzwischen Maßnahmen getroffen werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Zusammenhang mit dem Haushalt des Internationalen Gerichts für Ruanda für das Jahr 2001 unter Berücksichtigung der Auffassungen aller Organe des Gerichts Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die getroffen wurden beziehungsweise noch zu treffen sind, um die Arbeitsweise des Gerichts zu verbessern,

² Siehe A/54/634.

³ A/54/850.

⁴ A/54/874.

namentlich auch im Hinblick auf die Empfehlungen der Sachverständigengruppe, die noch der Überprüfung unterliegen, soweit sie umsetzbar sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der im Bericht der Sachverständigengruppe enthaltenen Empfehlungen vorzulegen;

8. *bestätigt* die in ihrer Resolution 54/240 A vorläufig gebilligten Haushaltsmittel.

98. Plenarsitzung

15. Juni 2000